

Reglement für die Innerschweizer Filmfachgruppe

vom 28. Oktober 2013

Die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz
gestützt auf den Beschluss der BKZ vom 13. September 2013,
erlässt für die Innerschweizer Filmfachgruppe folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck der Innerschweizer Filmfachgruppe

- 1 Die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) beurteilt im Auftrag der Zentralschweizer Kantone Filmfördergesuche von professionellen Filmschaffenden.
- 2 Nicht zum Auftrag der IFFG gehört die Beurteilung von Fördergesuchen für
 - a. Abschlussfilme von Studierenden im Bereich Film und Video, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
 - b. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

Die Beurteilung solcher Fördergesuche ist Sache der Kantone.

Art. 2 Zusammensetzung der IFFG

- 1 Die IFFG besteht aus sieben Mitgliedern. Sie umfasst nach Möglichkeit Filmfachpersonen aus den Bereichen Autorenschaft, Regie, Produktion, Verleih, Filmwissenschaft etc. sowie eine Vertretung der Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ).
- 2 Der Kanton Luzern delegiert zwei Mitglieder, die übrigen Kantone delegieren je ein Mitglied in die IFFG und kommen für deren Entschädigung auf.

Art. 3 Aufgaben der IFFG

Die IFFG erfüllt die folgenden Aufgaben. Sie

- a. begutachtet Fördergesuche entsprechend den Vorgaben und Richtlinien der einzelnen Kantone;
- b. erlässt Förderempfehlungen an die Kantone und
- c. erlässt in Rücksprache mit der KBKZ Merkblätter für die Gesuchseingabe.

Art. 4 Geschäftsführung

Ein Zentralschweizer Kanton übernimmt die Geschäftsführung.

Art. 5 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der IFFG erfüllt die folgenden Aufgaben. Sie

- a. berät die Gesuchstellenden bei der Eingabe ihrer Dossiers,
- b. prüft die formalen Zulassungskriterien bzw. Antragsberechtigung sowie die Vollständigkeit der Dossiers gestützt auf die Richtlinien der Kantone,
- c. bereitet die Fördergesuche für die Begutachtung in der IFFG vor,
- d. teilt den Kantonen und den Gesuchstellenden die Förderempfehlung der IFFG mit,
- e. sorgt nach Vorgaben der KBKZ für die statistischen Erhebungen und die Qualitätskontrolle im Bereich der selektiven Filmförderung,
- f. sorgt für die digitale Archivierung der Dossiers und Protokolle,
- g. steht den Filmschaffenden und den Kantonen für Auskünfte zur Verfügung.

Art. 6 Sitzungen

- 1 Die Geschäftsführung lädt in der Regel zu vierteljährlichen Sitzungen ein.
- 2 Zusätzliche Sitzungen können angesetzt werden, wenn die Menge der Fördergesuche dies erfordert.
- 3 Die Geschäftsführung hat den Vorsitz inne. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied der IFFG den Vorsitz.

Art. 7 Beschlüsse

- 1 Die Mitglieder der IFFG haben Antragsrecht und Stimmrecht.
- 2 Die IFFG ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3 Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Geschäftsführung.

Art. 8 Ausstand

- 1 Die Mitglieder der IFFG treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen sind.
- 2 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die IFFG unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 9 Protokoll

- 1 Über die Sitzungen der IFFG wird ein Protokoll geführt.
- 2 Die Mitglieder der KBKZ werden mit den Sitzungseinladungen und den Protokollen bedient.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Luzern, 28. Oktober 2013

Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz

Der Tagespräsident:

Josef Schuler

